

Die emanzipatorische Wirkung des Rechts und ihre Grenzen am Beispiel des Frauenförderungsplans des BMI

In meinem Beitrag werde ich mich zunächst kurz der Frage widmen, was ‚das Recht‘ im Sinne der Emanzipation leisten kann, also welcher Methoden und Werkzeuge sich Rechtsgebende und Rechtsumsetzende bedienen (können). Recht ist ein bedeutendes Mittel sozialer Steuerung, und somit grundsätzlich geeignet, emanzipatorische Prozesse zu unterstützen. Rechtliche Interventionen können die Benachteiligung bestimmter Gruppen aufheben oder ihr aktiv entgegensteuern.

Im Anschluss daran werde ich etwas ausführlicher die Umsetzung und Rezeption eines bestimmten Werkzeuges, nämlich des Frauenförderungsplan des BMI (BGBl. II Nr. 65/2017) behandeln. Im Zuge meiner Dissertation habe ich in Interviews mit österreichischen Polizistinnen deren Meinungen und Ansichten der Förderungs- und Gleichstellungsmaßnahmen in der österreichischen Polizei erfragt. Hier wird auch schnell eine Grenze der emanzipatorischen Wirkung von Recht war: Recht kann äußere Bedingungen formen, jedoch nicht direkt auf Ansichten und Einstellungen der Betroffenen einwirken. Viele österreichische Polizistinnen stehen frauenfördernden Maßnahmen eher kritisch oder ablehnend gegenüber. Die genannten Gründe für diese ablehnende Haltung sind zwar vielfältig, in meiner Analyse lassen sich dafür jedoch zwei grundlegende Erklärungsansätze finden: Einerseits die unterschiedliche Auffassung und Verständnis von ‚Gleichheit‘, andererseits der Mangel an Aufklärung über diese Maßnahmen. Über die Präsentation der Ergebnisse hinaus möchte ich gerne darüber diskutieren, welche (sozialen/ rechtlichen) Ansätze geeignet sind eine solche negative Rezeption von emanzipativem Recht zu verhüten oder nachhaltig zu verändern.